

SATZUNG

des Vereins „Experten helfen“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Experten helfen“.
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist 72135 Dettenhausen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** und **mildtätige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung
 - der christlichen **Religion**,
 - der Erziehung, **Volks- und Berufsbildung** einschließlich der Studentenhilfe,
 - **mildtätige Zwecke**
- 3) Der Zweck wird im In- und Ausland insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a) Förderung der christlichen **Religion**
 - durch theologische Vorträge, Tagungen, Symposien und Kolloquien
 - die Durchführung und Organisation von Bibelabenden sowie Gruppen- und Gesprächsabenden mit dem Ziel, Menschen die Inhalte und Werte der christlichen Religion nahezubringen und zu Jesus Christus hinzuführen
 - persönliche und religiöse Werte-Vermittlung in Form von regelmäßigen Versammlungen und Treffen, Anregungen, Impulsen und tatkräftigen Beispielen des christlichen Glaubens zur Umsetzung dieser in den praktischen Alltag
 - durch Veröffentlichungen von biblisch theologische Auslegungen, Statements usw. in jeglichen Medien
 - b) Erziehung, **Volks- und Berufsbildung** einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere durch
 - konkrete Bildungsangebote für Menschen, die in den genannten Zwecken bereits tätig sind oder um diese auf diese vorzubereiten,
 - durch Lehrgänge, Fort- und Ausbildungsmaßnahmen, Vorträge, Seminare und Workshops,
 - durch Symposien und Kolloquien,
 - Vorträge und Tagungen sowie
 - In-House-Schulungen.
 - Veröffentlichungen in jeglichem Medium
 - c) Des Weiteren Förderung der **mildtätigen Zwecke**, insbesondere durch Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen durch
 - Unterstützung bei **persönlicher Hilfsbedürftigkeit**, z.B. durch selbstlose geistliche, seelsorgerliche oder sonstige Hilfestellungen aufgrund des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands von Menschen
 - der Begleitung und Unterstützung in bestimmten Lebenssituationen
 - die Beratung, Hilfe und Betreuung von Menschen in inneren und äußeren Nöten (§ 53 Nr. 1 AO)

- bei wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit (§ 53 Nr. 2 AO) durch selbstlose Hilfe, z.B. finanzielle Unterstützung in wirtschaftlicher Notlage und Anleitung, selber Wege aus der Krise zu gehen (Hilfe zu Selbsthilfe).
- d) Zur Förderung der Satzungszwecke kann der Verein dauerhaft wie auch bei Teilaspekten temporär mit anderen Trägern zusammenarbeiten, die die gleichen oder ähnlichen Ziele verfolgen.
Der Verein kann seine Zwecke auch durch Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch andere soweit im Inland beheimatete steuerbegünstigte Körperschaften verfolgen. Insoweit ist der Verein mittelbar als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig.
- 4) Steuerbegünstigung gem. AO
- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, eine Personengesellschaft und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können jedoch nur eine außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Formen der Mitgliedschaft sind folgende:
- a) Ordentliche Mitgliedschaft
Ordentliche Mitglieder sind:
 - Natürliche Personen
 - Personengesellschaften
 - Experten des Experten-Netzwerkes „Experten helfen“, die sich vor Aufnahme verbindlich zur aktiven Mitwirkung bei der Verwirklichung des Vereinszweckes gemäß §2 II dieser Satzung verpflichtet haben und für diese Aufgabe qualifiziert wurden. Die Qualifizierung hängt von den Erfahrungen und des Nachweises bisheriger beruflicher Kompetenz ab und wird durch den Vorstand im jeweiligen Einzelfall festgestellt.
 - b) Außerordentliche Mitgliedschaft
Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts
 - Natürliche Personen sowie Personengesellschaften, deren gesetzlicher Vertreter bereits der Status eines ordentlichen Mitgliedes zuerkannt wurde,
 - die gesetzlichen Vertreter von Personengesellschaften, soweit dem/der Vertretenen bereits der Status eines ordentlichen Mitgliedes zuerkannt wurde
 - Gesellschafter von ordentlichen Mitgliedern, soweit der Gesellschafter alleine oder zusammen mit anderen ordentlichen Mitgliedern mittelbar oder unmittelbar

mindestens 50% der Stimmrechte an der als ordentliches Mitglied bereits aufgenommenen Gesellschaft innehat

- Gesellschaften, deren Gesellschafter bereits ordentliches Mitglied sind, alleine oder mit anderen ordentlichen Mitgliedern zusammen, mittelbar oder unmittelbar mindestens 50% der Stimmrechte an der Gesellschaft innehat.

c) Fördernde Mitgliedschaft

Personen, die Interesse an der Unterstützung der Ziele des Vereins haben und die Aufgaben des Vereins lediglich finanziell fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

d) Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder bedürfen der Aufnahme durch den Verein. Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
- 2) Über den Aufnahmeantrag, der unter Angabe des Namens, des Familienstandes, des Alters und des Wohnortes des Antragstellers schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 3) Der Eintritt wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Diese muss die Erklärung enthalten welche Form der Mitgliedschaft (vgl. § 3 Ziffer 2 a, b, c und e) das Neumitglied erworben hat.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds sowie bei einer Gesellschaft als Mitglied mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - wenn ein Mitglied sich grob vereinschädigend verhält und /oder gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt,
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,

- das Mitglied- und bei Gesellschaften dessen Geschäftsführer- rechtskräftig wegen einer Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten verurteilt wird,
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgewiesen wird.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt so entscheidet die zeitlich nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das von dem Ausschließungsbeschluss betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach Kräften zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Revision

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Gebührenordnung in ihrer jeweiligen Fassung. " Ehrenmitglieder sowie für den Verein ehrenamtlich aktiv tätige Experten (§ 3 Abs.2 a, 2. Spiegelstrich) sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- 2) Mitglieder, die den Beitrag bis zum Ende des zweiten Quartals eines Kalenderjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Weiteres bestimmt § 5 Ziffer 3 dieser Satzung.
- 3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmte Vereinsmitglieder, die entsprechende Kenntnisse haben sollen.
- 4) Über die satzungsgemäße Verwendung des Jahresergebnisses bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- 2) Der 1. sowie 2. Vorsitzende sind zur Alleinvertretung berechtigt.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestellt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§10 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 3 Ziffer 2a) sowie Ehrenmitglied (§ 3 Ziffer 2d) eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder (§ 3 Ziffer 2b) und Fördermitglieder (§ 3 Ziffer 2c) haben kein Stimmrecht. Sie sind jedoch zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Zweck sowie über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- jährlich einmal, möglichst innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres,
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.

§12 Form der Einberufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Eine Einladung mit unsignierter Email genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre Emailadresse zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte Email-Adresse.

- 2) Die Einberufung der Versammlung hat den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) zu bezeichnen.

§13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der abstimmungsberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Ist eine zur Beschlussfassung einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der weiteren Versammlung hinzuweisen.
- 5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Abstimmungsberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 10, §11, §12 und §13 entsprechend.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Ziffer 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der christlichen Religion und Bildung im Sinne des § 2 der Satzung.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung, errichtet am 22.06.2016, wurde auf der Mitgliederversammlung in Holzgerlingen am 07.12.2017 und am 14.02.2018 geändert und vollständig neu gefasst und ersetzt die alte Fassung der Satzung. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

